

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Priska Hinz (Herborn), Fritz Kuhn, Lisa Paus, Kerstin Andreae, Katja Dörner, Sven-Christian Kindler, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/8343, 17/8487 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 2. FMStG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird vor dem Hintergrund der nach wie vor ungelösten Schuldenkrise in der Eurozone der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung für neue staatliche Hilfen für Finanzinstitute wieder eröffnet. Hierzu werden bis zu 400 Mrd. Euro an Garantie- und bis zu 80 Mrd. Euro an Kapitalhilfen zur Verfügung gestellt. Anders als mit der Verabschiedung des Restrukturierungsgesetzes versprochen, werden nun erneut die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für Bankenrettungen herangezogen. Vor diesem Hintergrund sind nun die Anwendungsbereiche beider Gesetze (Restrukturierungs- und Finanzmarktstabilisierungsgesetz) klar voneinander abzugrenzen.

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, die Finanzaufsicht unter bestimmten Umständen zur direkten zwangsweisen Rekapitalisierung von Banken, also zu ihrer Teilverstaatlichung, zu ermächtigen. Damit wird die zentrale Lektion aus der Bankenkrise der Jahre ab 2008 nicht gezogen. Die fiskalischen Kosten von Bankenrettungen in Deutschland drohen damit auch künftig teurer als erforderlich zu werden.

Auch künftig ist keine Beteiligung des Deutschen Bundestages bei Entscheidungen zu den Bankenrettungen vorgesehen. Das Budgetrecht des Parlaments ist damit auch in Zukunft nicht gewährleistet. Zuletzt hatte sich der Bundesrechnungshof für eine Parlamentsbeteiligung bei einzelnen Bankenrettungen stark gemacht. Die dem Finanzmarktstabilisierungsfonds bisher entstandenen Verluste sind nicht transparent und mit den Grundätzen von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit nur schwer vereinbar.

Die Regelungen zu den Managergehältern gestützter Banken bleiben unzureichend. So wäre eine Ausweitung der Gehaltsdeckelung in Höhe von 500 000 Euro pro Jahr auf alle Mitarbeiter (und nicht wie bisher allein für den

Vorstand) erforderlich, und zwar unabhängig von der Art der gewährten Unterstützung. Außerdem müssen Luxusrenten, wie sie im Fall der Hypo Real Estate zur Umgehung der Gehaltsdeckelung zur Anwendung kamen, verhindert werden.

Erforderlich wäre ferner eine deutliche Stärkung der parlamentarischen und exekutiven Kontrolle hinsichtlich der gestützten Finanzinstitute, um die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler besser als in der Vergangenheit zu schützen. Angesichts der Höhe der hier bereitgestellten Gelder ist die bisher vorgenommene Kontrolle absolut unzureichend.

Statt unkoordinierter nationaler Vorgehen wäre es zur erforderlichen Stärkung der Banken in Europa als wichtiger Baustein zur Bewältigung der derzeitigen europäischen Schuldenkrise wichtiger und zweckdienlicher gewesen, einen europäisch koordinierten Ansatz zu wählen und durchzusetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Gesetzesvorlage folgende Änderungen vorzunehmen:

- die Finanzaufsicht wird ermächtigt, beispielsweise im Rahmen eines europäischen Gesamtansatzes, die Annahme staatlichen Kapitals und damit eine Teilverstaatlichung zwangsweise durchzusetzen;
- grundsätzlich entscheidet der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über Unterstützungsleistungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds sowie entsprechende Verkäufe von Bundesbeteiligungen. In Fällen besonderer Vertraulichkeit oder Eilbedürftigkeit kann der Haushaltsausschuss derartige Entscheidungen auf das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes delegieren;
- die Deckelung von Jahresgehältern in Höhe von 500 000 Euro wird auf sämtliche Mitarbeiter in gestützten Unternehmen ausgeweitet, und zwar unabhängig von der Art der gewährten Unterstützung;
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO), die mit dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz in der alten Fassung teilweise außer Kraft gesetzt wurde, wird vollständig wieder in Kraft gesetzt, so dass künftig gewährleistet ist, dass sich der Bund seinem in § 65 BHO festgeschriebenen Kontrollauftrag in Unternehmen, an denen er beteiligt ist, nicht mehr entziehen kann;
- die zuständigen parlamentarischen Gremien können eigene Gutachten in Auftrag geben, um nicht von der Information der zu kontrollierenden Unternehmen und Behörden abhängig zu sein;

2. sich gegenüber den europäischen Partnern für die Einrichtung eines europäischen Bankenrestrukturierungsfonds einzusetzen, der mit einer europäischen Bankenabgabe gespeist wird und nationale Krisenmanagement- und Abwicklungskompetenzen auf eine europäische Bankenabwicklungsbehörde überträgt, einschließlich harmonisierter Abwicklungs-, Aufspaltungs- und Insolvenzregeln.

Berlin, den 24. Januar 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die kontinuierliche Verschlimmerung der derzeitigen Schuldenkrise in der Eurozone macht es erforderlich, innerhalb weniger Jahre erneut die europäischen Banken stützen zu müssen.

Die Bundesregierung versäumt es dabei allerdings, wichtige Lehren aus den Bankenrettungen in Deutschland der Jahre ab 2008 zu ziehen.

So fielen nach Daten der europäischen Statistikbehörde Eurostat die Kosten der deutschen Bankenrettungen besonders hoch aus. Und der Internationale Währungsfonds hat ausgerechnet, dass diese Kosten in Deutschland sogar viermal höher als in den USA ausfallen – obwohl die Krise dort und nicht hierzulande ihren Ursprung hatte.

Zu diesen im internationalen Vergleich hohen fiskalischen Kosten hat die Art der hiesigen Bankenrettung wesentlich beigetragen: Während in Deutschland vor allem das Prinzip der Freiwilligkeit sowie die Instrumente der Garantiegewährungen zum Einsatz kamen, sorgten die USA mit breit angelegten Zwangsrekapitalisierungen für die dortigen vergleichsweise niedrigen Rettungskosten. Das wäre jetzt auch in der Eurozone im Rahmen eines koordinierten Vorgehens erforderlich.

Auch die Kontrolle der Bankenrettungsmaßnahmen fiel in den letzten Jahren aus der Perspektive der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler immer wieder mangelhaft aus, zum Beispiel bei der Commerzbank AG: Die Bundesregierung wählte das Instrument der Stillen Einlage statt einer umfassenderen Teilverstaatlichung mittels Aktienkapital und vermied dadurch eine aktive Kontrolle des Unternehmens. Dieser Fehler darf nicht wiederholt werden. Außerdem wurde die Kapitalzufuhr vertraglich so ausgestaltet, dass die Commerzbank AG eine adäquate Verzinsung der Stillen Einlage des Bundes vermeiden konnte, obwohl die Bank nach internationalen Rechnungslegungsstandards Milliardengewinne verbuchte. Und im Fall der verstaatlichten Hypo Real Estate gelang es Topmanagern nach nur wenigen Monaten Betriebszugehörigkeit, die eigentlich geltende Gehaltsdeckelung von 500 000 Euro pro Jahr zu umgehen, indem sie sich unverfallbare Luxus-Pensionen in Höhe von rd. 20 000 Euro pro Monat ab dem 60. Lebensjahr sicherten.

Auch der Deutsche Bundestag konnte eine effektive Kontrolle nicht im eigentlich erforderlichen Maß ausüben, insbesondere, weil er der Exekutive zu weitgehende Handlungsmöglichkeiten eingeräumt hatte, weil die Kontrollmöglichkeiten des Bundestages faktisch derzeit zu gering sind und weil er über die Details der Rettungen nur unzureichend informiert wurde. Das Finanzmarktgremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes diente vielfach mehr der Umgehung des Haushaltsausschusses und des Parlaments insgesamt, als eine effektive Kontrolle des Handelns von Regierung, Fonds, geretteten Banken und Bad Banks zu leisten. Deshalb muss das Parlament bei einer Neuauflage der Bankenrettung gestärkt werden: Zum einen dadurch, dass wie bei anderen Bundesbeteiligungen auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig ist. Zum anderen gilt es, die tatsächlichen Kontrollmöglichkeiten zu stärken. Beispielsweise wäre es erforderlich, externe Expertise nicht nur in Form mündlicher Stellungnahmen, sondern durch eigenständige Gutachten heranziehen zu können, um sich nicht blind auf die Aussagen der zu Kontrollierenden verlassen zu müssen.

Von der Öffentlichkeit weitestgehend unbemerkt findet die derzeitige echte Rettung der Banken in Europa allerdings nicht über Gesetze wie das vorliegende statt, sondern mittels der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB). Dabei kommt es zu hochfraglichen und parlamentarisch weder kontrollierbaren noch legitimierte In-Sich-Geschäften, bei welchen Bankanleihen eine staatliche Garantie erhalten, um diese bei der EZB als Sicherheit für geldpolitische

Geschäfte einreichen zu können. Nach Medienberichten erreichen solche Geschäfte bereits Größenordnungen von bis zu rd. 200 Mrd. Euro (vgl. FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 22. Dezember 2011: „Frisches Geld – Befreiungsschlag mit Geschmäckle“; WELT am SONNTAG vom 8. Januar 2012: „European Bad Bank“). Banken, die auf dem freien Markt kein Kapital mehr erhalten würden, bekommen so über die EZB eine extrem günstige Liquidität, die mittlerweile für bis zu drei Jahre ausgegeben wird. So haften auch hier die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler über die EZB, während die Kapitalgeber der Banken die Risikoprämie erhalten – eine Privatisierung von Gewinnen bei einer Sozialisierung der Verluste.

Infolge von Fehlentscheidungen der Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebietes und unterlassenen Zwangskapitalisierungen der europäischen Banken schreibt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) den Banken Kapitalstandards vor und führt Stresstests durch. Das verschärft die wirtschaftlichen Probleme in der Eurozone, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass höhere Kapitalanforderungen von Banken vor allem über den Abbau des Kreditgeschäfts erreicht werden, so dass vorhandene rezessive Tendenzen in der Eurozone noch verstärkt werden.

Erforderlich wäre ein europäisch koordinierter Ansatz auf europäischer Ebene, der den Anforderungen eines integrierten Binnen- und Finanzmarktes entspricht sowie die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nach vorne stellt, den Finanzmarkt auf mittlere Perspektive wieder in den Dienst der Realwirtschaft stellt und eine staatlich beförderte Kreditklemme verhindert.